



WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE**ZUSCHRIFT**
12/ 3817

A15

**Stellungnahme des Westdeutschen Handwerkskammertages
zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
zur Ausführung des § 15 a des Gesetzes
betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung
(Ausführungsgesetz zu § 15 a EGZPO – AG § 15 a EGZPO)**

Die nordrhein-westfälischen Handwerkskammern begrüßen den vorliegenden Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Ausführung des § 15 a EGZPO. Hervorheben möchten wir an dieser Stelle ausdrücklich die Beteiligung der Handwerkskammern, welche sich frühzeitig und vielfältig auf diesem Gebiete engagiert haben, bereits im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens.

Insbesondere die Einbeziehung der bereits in den Handwerksorganisationen vorhandenen Schlichtungsstellen in die fakultative Streitschlichtung sehen wir als positiv an, da diese überwiegend schon jahrelang auf diesem Gebiet tätig sind und infolgedessen über einen reichhaltigen Erfahrungsschatz verfügen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Ausführungsgesetzes möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Artikel 1

**Gesetz über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung und die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung in Nordrhein-Westfalen
(Gütestellen- und Schlichtungsgesetz – GüSchlichG NRW)**

§ 3

Persönliche Voraussetzungen

Da nach Abs. 3 dieser Norm auch juristische Personen als Gütestellen anerkannt werden können, wenn die von Ihnen bestellte Schlichtungsperson im Rahmen Ihrer Schlichtungstätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden ist, können grundsätzlich auch Beschäftigte der Handwerkskammern als Schlichtungspersonen auftreten.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, Abs. 3 dahingehend zu ergänzen, daß eine Abberufung der Schlichtungsperson auch dann zulässig ist, wenn ein bestehendes Arbeitsverhältnis mit der juristischen Person beendet wird.

§ 10

Sachlicher Anwendungsbereich

Nach § 10 Absatz 1 Nr.1 ist ein Schlichtungsverfahren vor einer Gütestelle in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Betrag von 1.200,-DM vorgeschrieben. Damit wird der durch die bundesgesetzliche Regelung vorgegebene Rahmen, der eine Streitwertgrenze von 1.500,-DM vorsieht, nicht ausgeschöpft.

Dies wäre jedoch wünschenswert und sinnvoll. Denn aufgrund der bisherigen Erfahrungen der bereits in der Handwerksorganisation bestehenden Stellen zur Vermittlung von Streitigkeiten über die Erbringung von handwerklichen Leistungen liegt der durchschnittliche Streitwert insbesondere im Bau- und Ausbaugewerbe deutlich höher und eher bei 1.500,-DM und darüber.

Aus dem Anwendungsbereich fallen somit viele Fälle heraus, ohne daß es hierfür einer Notwendigkeit bedürfte. Das mit diesem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, die Justizverwaltung des Landes und hier insbesondere die Amtsgerichte von einer Flut von Verfahren mit geringen Streitwerten zu entlasten, wird auf diese Weise nicht nachhaltig genug verfolgt.

Die Ausschöpfung des bundesgesetzlichen Rahmens von 1.500,-DM für die obligatorische Streitschlichtung führt auch nicht zu einer Überlastung der sachlichen und personellen Kapazitäten des Schiedsamtes, da neben den Schiedsleuten genügend andere Stellen als sonstige Schlichtungsstellen zur fakultativen Streitschlichtung vorhanden sind.

Darüber hinaus entspräche eine Streitwertgrenze von 1.500,-DM der bestehenden Wertgrenze des Berufungsverfahrens wie sie in § 511 a ZPO festgelegt ist.

Wir schlagen deshalb vor, den Rahmen des § 15 a EGZPO auszuschöpfen und die Streitwertgrenze auf 1.500,-DM heraufzusetzen.

§ 11

Räumlicher Anwendungsbereich

Durch die Erstreckung des räumlichen Anwendungsbereiches auf lediglich einen Landgerichtsbezirk würden viele Schlichtungsverfahren, die bereits bislang von den Schlichtungsstellen der Handwerksorganisationen durchgeführt werden, nicht unter die gesetzliche Neuregelung fallen. Insofern bleibt der Gesetzentwurf hier erheblich unter den eingeräumten Möglichkeiten der bundesgesetzlichen Regelung. Unseres Erachtens sollte der Anwendungsbereich daher wie folgt erweitert werden:

„Ein Schlichtungsversuch nach § 10 Abs. 1 ist nur erforderlich, wenn die Parteien in demselben oder in angrenzenden Landgerichtsbezirken wohnen oder Ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.“

§ 12 Sachliche Zuständigkeit

Die durch das Ausführungsgesetz neben der obligatorischen Streitschlichtung durch das Schiedsamt ermöglichte fakultative Streitschlichtung durch von der Landesjustizverwaltung anerkannte Gütestellen oder sonstige Gütestellen wird von den nordrhein-westfälischen Handwerkskammern begrüßt.

Bereits existierende Schlichtungsstellen der Handwerksorganisationen können auf diese Weise mit einbezogen werden in die Schlichtungsverfahren.

Zur Klarstellung sollte unseres Erachtens eine Ergänzung des Gesetzestextes des § 12 Abs. 2 erfolgen, da sich die Vorschriften der §§ 10 ff. GüSchlichG mit Ausnahme des § 13 Abs. 3 nur auf das obligatorische Streitschlichtungsverfahren beziehen.

Lediglich aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, daß der Gesetzgeber für das fakultative Schlichtungsverfahren willentlich keine gesetzlichen Vorgaben treffen wollte und insoweit die Verfahrens- und Gebührenregelungen gelten sollen, welche die Gütestellen sich selbst gegeben haben.

Dies muß jedoch auch für solche Gütestellen gelten, die von den Handwerksorganisationen erst zukünftig errichtet werden sollen.

Wir schlagen deshalb vor, § 12 Abs. 2 um folgenden Satz zu erweitern, um von vornherein Rechtsunsicherheiten zu vermeiden:

„Für das fakultative Schlichtungsverfahren gelten diejenigen Verfahrens- und Gebührenvorschriften, die sich die Gütestellen selbst gegeben haben.“

Hinzuweisen ist unseres Erachtens auf einen weiteren Aspekt im Rahmen des § 12:

Die fakultative Streitschlichtung kann nach diesem Gesetzentwurf durch zwei verschiedene Arten von Gütestellen durchgeführt werden: durch von der Landesjustizverwaltung anerkannte oder sonstige Gütestellen.

In den Handwerksorganisationen sind sowohl sonstige als auch anerkannte Gütestellen nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO wie z.B. die Bauschlichtungsstellen vorhanden.

Letztere bedürfen im Hinblick auf § 14 des GüSchlichG keiner erneuten Anerkennung. Es stellt die Frage, ob die Bauschlichtungsstellen nicht dennoch die Voraussetzungen zur Anerken-

nung nach den §§ 3- 6 GüSchlG erfüllen müssen. Insbesondere für die bereits existierenden Geschäftsordnungen der Bauschlichtungsstellen ist diese Frage von Bedeutung.

Sollten auch sie trotz der Entbehrlichkeit einer erneuten Anerkennung diesen Voraussetzungen unterliegen, müßte die Geschäftsordnung im Falle des Tätigwerdens im Rahmen der fakultativen Streitschlichtung gegebenenfalls ergänzt werden, da das Gütestellen- und Schlichtungsgesetz inhaltlich teilweise über deren Geschäftsordnungen hinausreicht.

Auch hier sollte daher eine Klarstellung im Gesetzeswortlaut oder zumindest in der Gesetzesbegründung erfolgen.